



# Satzung

## der Ländlichen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V. (LEB)

(in der Mitgliederversammlung am  
30.10.2007 beschlossene Fassung)

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen" e.V. - im folgenden LEB genannt. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1208 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein führt den Namensbestandteil Ländliche Erwachsenenbildung und das Warenzeichen der Ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Namens- und Warenzeichen-Lizenzvertrag.
- (4) Bei Änderung des Vereinszweckes oder Beendigung des Lizenzvertrages wird im Wege der Satzungsänderung ein neuer Name angenommen, der eine Namensverwechslung ausschließt. Auch die Benutzung des Warenzeichens wird in diesem Falle eingestellt.

### § 2

#### Vereinszweck, Aufgaben, Gliederung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung.
- (2) In Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein
  - ein bedarfsgerechtes Fort- und Weiterbildungsangebot für alle Teile der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum und für berufliche Bildung zur Verfügung stellen
  - mit anderen Bildungsdienstleistern und notwendigen Fachpartnern Kooperationsbeziehungen eingehen
  - sich für differenzierte und höchsten Qualitätsansprüchen genügende Weiterbildungsangebote einsetzen, die ebenso öffentlichen Bedarfen und Wirtschaftsbedarfen sowie Teilnehmerinteressen entsprechen

- sich aktiv für die deutschland- und europaweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung einsetzen und dazu Projekte auf nationaler und transnationaler Ebene initiieren und sowohl selbst als auch als Partner umzusetzen
  - die Entwicklung offener und pluralistischer Bildungsstrukturen unterstützen
  - an der Entwicklung von Rahmenbedingungen mitwirken, die der Bildung und Erziehung hinsichtlich neuer Erkenntnisse und Erfordernisse neue Dynamik und Flexibilität erlauben
  - mit öffentlichen Institutionen und staatlichen Entscheidungsträgern zusammenarbeiten, welche mit der Bildung und Erziehung sowie entsprechender Forschung befasst sind
  - Bildungsbedarfe ermitteln, Lernkonzepte sowie Konzepte zur Förderung der Bildungsbereitschaft unter gleichzeitiger Einhaltung von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erarbeiten, auf der Basis eines eigenen umfassenden Qualitätsmanagementsystems
  - Angebote der Fort- und Weiterbildung mit modernsten Verfahren und Methoden realisieren
  - Teilnehmerorientierung und kompetenzorientierte Lerngestaltung zu den wichtigsten Grundsätzen seiner Geschäftsprozesse machen
  - sich als Lernberater und Lernbegleiter bei allen Teilnehmern verstehen
- (3) Der Verein fördert im Rahmen der Umsetzung des Vereinszwecks die Chancengleichheit und Gleichstellung
- (4) Der Verein setzt sich für Bildung und Erziehung sowie Integration von benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein, wie z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Personen ohne Schul- und Berufsabschluss sowie langzeitarbeitslose Personen
- (5) Die Gliederung des Vereins entspricht der jeweils aktuell gültigen Organisationsstruktur des Qualitätsmanagementhandbuches.
- (6) Die Arbeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der LEB können sein:
  1. **Kreisarbeitsgemeinschaften:** mit Sitz im Freistaat Sachsen
  2. **Ländliche Heimbildungsstätten/ Heimvolkshochschulen:** mit Sitz im Freistaat Sachsen
  3. **Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,** die die Bildungsarbeit tragen und fördern und deren Bedeutung über den Bereich einer Kreisarbeitsgemeinschaft und eines regional arbeitenden Vereins der Ländlichen Erwachsenenbildung wesentlich hinausgeht
  4. **Natürliche Personen** in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger in Organisationen, die nicht selbständige juristische Personen sind, aber die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen (z. B. staatliche oder andere öffentliche Dienststellen, Schulen);
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Bildungsarbeit der LEB besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden vorschlagen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Möchte er dem Antrag nicht statt geben, entscheidet über diesen Punkt die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Gegen einen solchen Beschluß kann das Mitglied die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 3/4 Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins und seiner Organe in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, an der Erfüllung seiner Zielsetzung mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnung der Organe des Vereins zu befolgen und hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die von der Mitgliederversammlung hinsichtlich Höhe und Zahlungsweise ordnungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich, unter Beachtung der Umstände im Einzelfall.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt bei Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlußfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich dem / der Vorsitzenden vorliegen. Diese Anträge sowie erstmals zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden, geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Leiter/in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein/e Vertreter/in kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen der Anwesenden oder mindestens die Hälfte der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung über den Gegenstand mit 3/4 Stimmen Mehrheit entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob die Hälfte der Stimmen aller Vereinsmitglieder erreicht wird.
- (5) Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenanzahl zwischen zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Als Nachfolgekandidat wird, bei bestehender Notwendigkeit, die Person in den Vorstand berufen, die bei der letzten Wahlversammlung die höchste Stimmenanzahl der Nachfolgekandidaten/innen erhalten hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl des gesamten Vorstandes sowie der Nachfolgekandidaten/innen
  2. die jährliche Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/ innen
  3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsprüfberichtes
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,
  6. die Entscheidung über die vom Vorstand beschlossene Ablehnung der Aufnahme bzw. den beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes, falls dieses Mitglied die Mitgliederversammlung anruft.
  7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des / der Ehrenvorsitzenden
  8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  9. Entscheidungen über weitere Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen und bis zu 2 Nachfolgekandidaten / Nachfolgekandidatinnen. Diese Personen rekrutieren sich aus den Mitgliedern der LEB. Ihm gehören der / die Vorsitzende, der / die 1. Stellvertreter/in, der / die 2. Stellvertreter/ in, der / die Verantwortliche/r Öffentlichkeitsarbeit und der / die geschäftsführende Leiter/in an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in und den / die Verantwortliche/n Öffentlichkeitsarbeit. Der / die pädagogische Leiter/in wird zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweiliger Alleinvertretung im Sinne des § 26 BGB vertreten. Intern gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu dessen Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen bzw. Arbeitsgruppen berufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Inhalte der Satzung berücksichtigt.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Personalfragen der hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied aus dringenden persönlichen Gründen oder mehrmaligem unentschuldigtem, persönlich verschuldetem Fehlen verhindert bzw. nicht mehr in der Lage seine Vorstandsaufgaben wahrzunehmen, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Befreiung von den Vorstandsaufgaben beschließen. Diese muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung begründet werden.
- (6) Der Vorstand (Vorsitzende/r, 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in, Verantwortliche/r Öffentlichkeitsarbeit, geschäftsführende/r Leiter/in ) sowie der /die pädagogische Leiter/in wird von dem / von der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Zustimmung durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Es gilt dann § 32 Abs. 2 BGB.  
Er ist auch einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, bei dem / der Vorsitzenden beantragt wird. Jede Vorstandssitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird den Teilnehmern/innen der Vorstandssitzungen zugestellt.
- (7) Der Vorstand bestellt oder stellt den / die geschäftsführende/n Leiter/in, der / die zugleich Geschäftsführer/in des Vereins ist sowie den / die pädagogische/n Leiter/in an.

Die Konkretisierung der Aufgaben des / der geschäftsführenden Leiters /Leiterin und des / der pädagogischen Leiters/ Leiterin erfolgt in den jeweils gültigen Dienst- / Anstellungsverträgen.

Der / Die geschäftsführende Leiter/in ist im Rahmen seines /ihres Aufgabenbereiches zur Vertretung des Vereins befugt (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB).

## **§ 10 Mittelverwendung**

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen freien, gemeinnützig anerkannten Träger in Sachsen, der gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt ist, und der es ausschließlich und unmittelbar für die Erwachsenenbildung verwenden muss.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.